

Mitteilungen aus der Industrie : ein neuer Spatel-Löffel

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **10 (1944)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kategorie auf drei Lagerorte zu verteilen. Zusammen mit dem Krankenmaterial, das sich im Alarmfalle im Schutzraum befindet, und den dezentralisierten Vorräten wird es unter Umständen gelingen, an einem neuen Ort den Spitalbetrieb wieder notdürftig aufzunehmen.

Die beschriebene Evakuationsmethode eignet sich auch für das Retten von Patienten aus gefährdeten Gebäudeteilen. Wir haben damit die Möglichkeit, Schwestern und anderes nicht im Luftschutz eingeteiltes Personal für das Retten zu verwenden. Die Luftschutztruppe des Spitals selbst muss reserviert bleiben für schwierige

Rettungsaktionen, z. B. bei zerstörten Treppenhäusern, oder wenn das Retten über Leitern, Nottreppen oder mittelst Rettschlauch nötig wird.

Zum Schlusse möchte ich Ihnen, meine Herren Kameraden, sehr empfehlen, solche Übungen mit erschwerten ernstfallmässigen Annahmen praktisch durchzuführen und die Schutzräume für die Aufnahme Bettlägeriger bereitzumachen. Es wird für Sie sicher eine Beruhigung sein, zu wissen, dass auch das nicht zur Luftschutztruppe gehörende Spitalpersonal einer solchen Aufgabe gewachsen ist und im Notfalle gerufen werden kann.

Mitteilungen aus der Industrie

Ein neuer Spatel-Löffel

Unter dem Namen «Poly-Löffel» (Schweizer Patent 216 263) hat Apotheker P. N. Waldeshühl in Bremgarten (Aarg.) ein neues Modell eines *Spatel-Löffels* konstruiert, der in fünf verschiedenen Grössen vertrieben wird durch die Firma J. Huber, Zürich-Wollishofen, Thujastrasse 17. Dieses Gerät besteht aus einer Leichtmetall-Legierung, welche an ihrer Oberfläche durch anodische Oxydation mit einer widerstandsfähigen, sehr glatten Oxydschicht überzogen ist (Emalverfahren). Der Löffel selbst ist in seiner Achse so abgedreht und geformt, dass sämtliche Stellen einer Vorratsflasche für pulverförmige oder andere feste Substanzen mit dem Löffel erreicht werden können. Das Gerät eignet sich also zum Herausschöpfen solcher Substanzen weit besser als alle Sorten Spatel oder als die bisher üblichen Löffel mit ihrer meist unpraktischen Formgebung, die u. a. oft ein Abrutschen der geschöpften Substanz zur Folge hat und bei der Substanzverluste dadurch entstehen können, dass namentlich am Flaschenhals und in der Bodenkehle der Stand- oder Aufbewahrungsgefässe anhaftende Substanzreste nicht erwischt werden können. Ferner ist dieser Poly-Löffel im Gegensatz zu einfachen Holzspateln, Holz- oder Hornlöffeln feuerbeständig, so dass man ihn ohne Bedenken auch abflammen kann. Dank der elastischen Oxydschicht des Löffels ist beim Anschlagen und Stossen gegen Glas das Zerschlagen der Glasgefässe praktisch nicht zu befürchten, was z. B. bei Porzellan-, Glas- oder Metallspateln und -löffeln so leicht vorkommt. Leicht adhärierende, klebende und hygroskopische Pulver lösen sich viel leichter vom Poly-Löffel ab, als von Löffeln aus den genannten andern Materialien. Chemische Substanzen greifen ihn nicht an, mit Ausnahme von metallischem Quecksilber, starken Säuren und starken Laugen, ein Verhalten, das

ja allen solchen Leichtmetall(Aluminium)-Legierungen eigen ist. Das ist bei der Reinigung des Poly-Löffels zu berücksichtigen. Sie erfolgt daher am besten mit kaltem oder heissem Wasser. Ausser durch Abflammen kann nötigenfalls die Sterilisation des Poly-Löffels auch erfolgen durch Auskochen desselben in Wasser (ohne Sodazusatz), durch die Verfahren der Heissluft- oder der Dampfsterilisation. Dank seiner grossen Vorteile hat dieses Gerät schon in über 800 Betrieben (Apotheken, Drogerien, Industrielaboratorien) Aufnahme und günstige Beurteilung gefunden. So darf denn auch mit Sicherheit angenommen werden, dass der Poly-Löffel *beim Luftschutz* im Material des chemischen Dienstes sowohl (z. B. Ausrüstung der Spürtornister), wie auch im Sanitätsmaterial, beispielsweise zum Herausschöpfen und Abmessen von Natr. bicarbonic., Chlorkalk oder Chloramin u. a. sehr vorteilhaft an Stelle anderer Löffel wird verwendet werden können. Der am Ende des Löffelstiels angebrachte Spatel wird sich ebenfalls recht praktisch erweisen, nicht bloss etwa zu Auflockern von in den Aufbewahrungsflaschen festgesessenen Chemikalien, sondern z. B. zum Aufstreichen von Salben oder zum Abschaben von an der Haut haftender Phosphorteilchen bei Phosphorverletzungen an Stelle eines Messerrückens oder von mehr oder weniger improvisierten Holzspänen. Auch als Bestandteil von *Luftschutz-Hausapotheken* ist ein kleiner Poly-Löffel zu empfehlen. Für alles Nähere wird man sich am besten an den Erfinder des Poly-Löffels oder an die eingangs erwähnte Vertriebsfirma wenden. Jedenfalls handelt es sich hier um eine praktische Neuerung, die ebenfalls von seiten der Luftschutzorganisationen alle Beachtung verdient.

J. Thomann, Bern.

Bundesratsbeschluss betr. Ergänzung der Luftschutzmassnahmen

(Vom 14. März 1944)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität

beschliesst:

I. Mauerdurchbrüche.

Art. 1. Zur Sicherung der Rettungswege sind zusammengebaute Häuser durch unterirdische Mauerdurchbrüche miteinander zu verbinden.

Die Erstellung solcher Mauerdurchbrüche gehört zu den Vorkehrungen, die gemäss Art. 9^{bis} des Bundes-